



AZ.: 015/4-2021

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 01.07.2021 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Florian Graßmair und Carina Strobl, 6074 Rinn, Sportplatzweg 16, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Neubau eines Wohnhauses in Höhe von EUR 7.738,86 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 3.869,43 genehmigt wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 22.06.2021, Zahl bplrin0121 Viertel, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 29.06.2021, Zahl bplrin0221 Bulacher, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4) Flörl Isabella und Matthias Flörl die Eigentümer des Objekts Oberdorf 18 auf der Gp. 1122/3, beabsichtigen das bestehende Wohnhaus teilweise abzutragen und durch einen Neubau zu ersetzen. Die beiden Grundeigentümer haben dazu folgende Ansuchen an den Gemeinderat gestellt:

- a) Erhöhung der Baumassendichte auf ca. 2,1 für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses für Isabella, Matthias und Martin Flörl laut vorliegender Planung
- b) Zukauf einer Teilfläche der Gp. 25 (Gemeinde Rinn) im Ausmaß von ca. 18 m² für die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes

Dazu beschließt der Gemeinderat mit 11 gegen 0 Stimmen:

- a) dass das Ansuchen auf Erlassung eines Bebauungsplans für die Gp. 1122/3 KG Rinn mit der Erhöhung der Baumassendichte auf ca. 2,1 bewilligt wird
- b) dass dem Verkauf einer Grundfläche der Gp. 25 KG Rinn von ca. 18 m² für die Vergrößerung des Parkplatzes zugestimmt wird. Als Grundpreis wird vom Gemeinderat Euro 550,-/m² angesetzt.

Die Kosten für Vermessung, Grundteilung, Kaufvertrag und Grundbuchseintragung gegen zu Lasten der Käufer, die Widmung der Teilfläche obliegt der Gemeinde Rinn.

5) Der im Jahr 2019 zwischen Markus Weger und der Gemeinde Rinn abgeschlossene Mietvertrag für das Objekt Oberdorf 1, 6074 Rinn war auf die Dauer von 10 Jahren mit Option auf Verlängerung ausgerichtet. Aus privaten Gründen hat Herr Weger diese Mietvereinbarung nunmehr vorzeitig gekündigt.

Der Gemeinderat stimmt mit 11 gegen 0 Stimmen einer einvernehmlichen Auflösung des Mietverhältnisses bei Einhaltung aller sonstigen Vertragsbedingungen zu. Für die vom Mieter getätigten Investitionen und Einbauten besteht bei vorzeitiger Kündigung kein Anspruch auf Entschädigung. Sie gehen sofort und unentgeltlich in das Eigentum der Vermieterin über.

6) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen die Erlassung folgender Müllabfuhrordnung für die Gemeinde Rinn:

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Rinn

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat mit Beschluss vom 1. Juli 2021 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Rinn gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rinn
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Tulfes-Rinn, am Standort Milchgasse 24, 6075 Tulfes und/oder der Kompostieranlage „Hasenheide“ in 6071 Aldrans zu bringen sind;
 - d) Objekte der folgenden Grundstücksadressen
 Rinner Alm, Rinnerberg 1,
 E-Werk Am Lavierenbach 1
 Eislaufplatz, Oberdorf 9a
 Liftgebäude, Hauptstraße 2c
 Sportplatzgebäude, Sportplatzweg 15

 Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

 Die jeweilige Abholstelle wird nach Absprache des/der Grundstückseigentümers/ Grundstückseigentümerin von der Gemeinde festgelegt.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 Dies sind:
 - a) Restmüllsäcke – 40 Liter – mit der Aufschrift „Restmüll Gemeinde Rinn“
 - b) Restmüllgroßbehälter – 800 Liter – mit Genehmigung der Gemeinde Rinn
 - c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle - 10 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
 - a) Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen beträgt für den Restmüll
 280 Liter / Einwohner / Jahr (5,38 Liter / Einwohner / Woche)
 - b) Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen beträgt für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Ein- und Zweipersonenhaushalt	520 Liter/Jahr (52 Säcke á 10 Liter)
Drei- und Vierpersonenhauhalte	780 Liter/Jahr (78 Säcke á 10 Liter)
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte	1.040 Liter/Jahr (104 Säcke á 10 Liter)
- 3) Es werden ausschließlich die im Gemeindeamt Rinn bezogenen Säcke für Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle abgeführt.
 Restmüllgroßbehälter sind von den Abgabepflichtigen selbst anzuschaffen.
 Die „gelben Säcke“ für die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus sind im Gemeindeamt Rinn erhältlich.
- 4) Die Restmüllsäcke und Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
 Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden wöchentlich, derzeit am Donnerstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
 Die Behälter sind vom dem/der Grundeigentümer/Grundeigentümerin bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- 5) Die genauen Abholtermine sind dem jährlich ausgegebenen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Rinn zu entnehmen.
 Am Tag der Abholung sind die Behältnisse ab 06:30 Uhr bereit zu stellen.
- 6) Am Abfuhrtag sind die Abfallsäcke und Müllbehälter so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr sowie Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.
- 7) Verwendung und Reinigung der Behälter:
 - a) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.
 - b) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern - auch im Falle deren Überfüllung - ist untersagt.
 - c) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Verfügungsberechtigten zu erfolgen
 - d) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 5 Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann gegen Gebühr beim Recyclinghof Tulfes-Rinn, Milchgasse 24, 6075 Tulfes zu den kundgemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott (siehe §6, Pkt. 5b) ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer im Recyclinghof Tulfes-Rinn getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben. In Ausnahmefällen (Urlaub, Überfüllung) können sie auch in den aufgestellten Container am Recyclinghof Tulfes-Rinn eingebracht werden.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer im Recyclinghof Tulfes-Rinn getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
 - a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer im Recyclinghof Tulfes-Rinn in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Metallverpackungen gehören:
Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
 - b) **Haushaltsschrott:**
Haushaltsschrott ist im Recyclinghof Tulfes-Rinn in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- 6) **Elektroaltgeräte:**
Elektroaltgeräte - Gerätebatterien - Gasentladungslampen sind getrennt nach Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD/DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) Kühlgeräte und Bildschirmgeräte (TV, Computer-Bildschirme, etc.) am Recyclinghof Tulfes-Rinn in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Gerätebatterien und Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind bei der Problemstoffsammelstelle abzugeben
- 7) **Flachglas**
Flachglas ist im Recyclinghof Tulfes-Rinn in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen
Zum Flachglas gehören:
u.a.: Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr, Autoscheiben,
Nicht zum Flachglas gehören
u.a.: Porzellan, Keramik, PV Module.
- 8) **Speisefette/-öle:**
Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren im Recyclinghof Tulfes-Rinn abzugeben.
- 9) **Alttextilien und Schuhe:**
Alttextilien und Schuhe sind im Recyclinghof Tulfes-Rinn in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Alttextilien und Schuhen gehören u.a.:

Gute tragfähige Kleidung, Strickwaren, Haushaltstextilien wie Handtücher, Bettwäsche, Vorhänge und Stores, Decken und Tischdecken. Unbeschädigte Taschen und Gürtel. Tragbare Schuhe paarweise gebunden.

Nicht zu den Alttextilien und Schuhen gehören u.a.:

Feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle, Schischuhe, Schlittschuhe, Matratzen, Teppiche

10) **Altholz:**

Altholz ist (kostenpflichtig ab einer Freimenge von 50kg) getrennt vom übrigen Sperrmüll im Recyclinghof Tulfes-Rinn abzugeben

11) **Bauschutt**

Die Abgabe von Bauschutt im Recyclinghof Tulfes-Rinn ist nur in haushaltsüblichen Kleinmengen und nach vorheriger Absprache mit den Recyclinghofmitarbeitern kostenlos möglich. Die Entsorgung größerer Mengen muss über ein berechtigtes Unternehmen erfolgen.

12) **Reifen**

PKW- und Traktorreifen mit und ohne Felgen können gegen Entgelt im Recyclinghof Tulfes-Rinn abgegeben werden

§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können im Recyclinghof Tulfes-Rinn zu den vorgegebenen Öffnungszeiten unter Aufsicht der Recyclinghofmitarbeiter abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.:

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt,

Nicht zu den Problemstoffen gehören:

restentleerte Farb- und Lackdosen

§ 8 Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben. Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden wöchentlich am Donnerstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Gras-, Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostieranlage „Hasenheide“ in 6071 Aldrans abzugeben. Kleinmengen von Grünschnitt können bis auf weiteres in den Sommermonaten zum bereitgestellten Traktoranhänger der Gemeinde Rinn beim alten Feuerwehrhaus, Dorfstraße 1, gebracht werden. Wurzelstöcke werden nicht angenommen!

Die jeweiligen Öffnungszeiten können dem jährlichen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Rinn entnommen werden.

§ 9 Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern - auch im Falle deren Überfüllung - ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 8/2021 bestraft.

§ 11 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Rinn tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Rinn vom 21.12.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

7) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen die Erlassung folgende Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Gemeinde Rinn:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 1. Juli 2021 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Rinn erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

(1) Wohnungseinheiten (WE)

Die Grundgebühr für Wohnobjekte bemisst sich nach der Anzahl der Wohnungseinheiten dieses Gebäudes und nach der Anzahl der in den jeweiligen Haushalten mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen und beträgt pro Jahr für:

Restmüll

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) Grundgebühr für jede Wohnungseinheit | EUR | 40,00 |
| b) Pro Person im Haushalt | EUR | 12,00 |

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll ist folgende Anzahl von Restmüllsäcken enthalten, und zwar:
Pro Person im Haushalt 7 Restmüllsäcke á 40 Liter

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) Grundgebühr für jede Wohnungseinheit | EUR | 14,00 |
| b) Pro Person im Haushalt | EUR | 4,00 |

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist folgende Anzahl von Säcken enthalten, und zwar:

Ein- und Zweipersonenhaushalt	52 Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle á 10 Liter
Drei- und Vierpersonenhaushalt	78 Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle á 10 Liter
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	104 Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle á 10 Liter

(2) Geschäftseinheiten (GE)

Die jährliche Grundgebühr für Räumlichkeiten, die überwiegend betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen, bemisst sich nach Geschäftseinheiten, die sich aus den Bruttogeschosflächen der gewerblich genutzten Räume wie folgt ermitteln:

- a) Grundgebühr für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermietung, Pensionen, Internate, Asylantenheime, Schüler- und Studentenheime, Erholungsheime, Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Verkaufsflächen, Imbissstuben, Würstelstände, Betriebsgebäude Lift
1 GE je angefangene 20 m² Bruttogeschosfläche
- b) Grundgebühr für Handels- Gewerbe- und Industriebetriebe, Agenturen, Büroflächen, Ordinationen, Planungsbüros, Büros für freiberufliche Tätigkeiten, Bankinstitute
1 GE je angefangene 40 m² Bruttogeschosfläche
- c) Grundgebühr für Öffentliche Körperschaften, Behörden, Schulen, Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime, Ausbildungsstätten, Vereinslokale
1 GE je angefangene 120 m² Bruttogeschosfläche

- d) Campingplätze
 Grundgebühr für Betriebs- und Sanitärgebäude
 1 GE je angefangene 20 m² Bruttogeschoßfläche
 1 GE je Standplatz
- e) Gewerbebetrieb oder selbständige Tätigkeit des Betriebsinhabers mit Betriebsstätte in dessen Wohnung mit Hauptwohnsitz
 1 GE Pauschal

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr für:

Restmüll

Grundgebühr für jede Geschäftseinheit EUR 22,00

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll ist folgende Anzahl von Restmüllsäcken enthalten, und zwar:

Pro Geschäftseinheit 7 Restmüllsäcke á 40 Liter

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Grundgebühr für jede Geschäftseinheit EUR 8,00

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist folgende Anzahl von Säcken enthalten, und zwar:

Pro Geschäftseinheit 26 Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle á 10 Liter

- (3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden zu den jeweils darauf folgenden Stichtagen 1.4. und 1.10. jeden Jahres wirksam.

§ 3 Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) für die Abholung und Entsorgung
 - 1. eines 40 Liter Restmüllsackes 2,10 Euro
 - 2. eines 800 Liter Restmüllgroßbehälters 42,00 Euro
 - 3. eines 10 Liter Sackes für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 0,50 Euro
- b) für die Übernahme bei Anlieferung im Recyclinghof Tulfes-Rinn
 - 1. von Sperrmüll pro kg 0,30 Euro
 - 2. von Altholz (ab einer Freimenge von 50kg) pro kg 0,20 Euro
 - 3. von Flachglas pro kg 0,10 Euro
 - 3. PKW-Reifen ohne Felge pro Stück 6,00 Euro
 - 4. PKW-Reifen mit Felge pro Stück 6,00 Euro
 - 5. Traktor-Reifen ohne Felge pro Stück 9,00 Euro
 - 3. Traktor-Reifen mit Felge pro Stück 17,00 Euro

§ 4 Gebührenbefreiung

Für jedes neugeborene Kind, das in Rinn seinen Hauptwohnsitz hat, werden einmalig 14 Restmüllsäcke zusätzlich kostenlos ausgegeben. Personen die einen erhöhten Bedarf an Pflegehilfsmittel und Pflegeutensilien haben, erhalten, falls dieser Umstand ärztlich bestätigt wird, unentgeltlich 14 Restmüllsäcke pro Jahr zusätzlich.

§ 5 Vorschreibung

- (1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr nach §2 erfolgt zum 30.4. und 31.10. des jeweiligen Jahres
- (2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Restmüllsäcke und Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- (3) Die weitere Gebühr für die Übernahme der kostenpflichtigen Fraktionen im Recyclinghof Tulfes-Rinn ist bei deren Anlieferung zu entrichten.

§ 6 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Rinn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 21.12.2017 über die Erhebung von Abfallgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

8) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen folgende Verordnung über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren in der Gemeinde Rinn:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 1. Juli 2021 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1 Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Rinn erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- a) bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden stellen die Futterbergräume (Scheunen) keine Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr dar
- b) kleine Nebengebäude ohne Wasseranschluss wie beispielsweise Gartenhäuschen, Holz- und Geräteschuppen

(3) Verlieren solche landwirtschaftlichen Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung um diese Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig brutto 1,60 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Die Mindestanschlussgebühr beträgt brutto 1.200,-- Euro. Dies entspricht derzeit einer Bemessungsgrundlage von 750 m³ Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Für Schwimmbecken im Freien, die laut Tiroler Bauordnung genehmigungspflichtig sind und ein Fassungsvermögen von mehr als 10 m³ aufweisen ist als Bemessungsgrundlage das Bruttofassungsvermögen heranzuziehen. Die Anschlussgebühr für Schwimmbecken beträgt je m³ der Bemessungsgrundlage brutto 8,00 Euro.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt brutto 0,60 Euro pro Kubikmeter wobei eine Mindestabnahmemenge von 100 m³ pro Objekt im Bemessungszeitraum von einem Jahr jedenfalls berechnet wird. Die Zählergebühr beträgt brutto 11,00 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind im Oktober eines jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 4 Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung vom 9. Februar 2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

9) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen folgende Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren in der Gemeinde Rinn:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 1. Juli 2021 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1 Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Rinn erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln.

War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

a) landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Stallungen, Futterbergeräume) mit Ausnahme von Wirtschaftsräumen in denen Abwasser anfällt (z.B. Milchammer)

b) kleine Nebengebäude ohne Kanalanschluss wie beispielsweise Gartenhäuschen, Holz- und Geräteschuppen

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung um diese Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig brutto 5,50 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum

(5) Die Mindestanschlussgebühr beträgt brutto 4.125,-- Euro. Dies entspricht derzeit einer Bemessungsgrundlage von 750 m³ Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt brutto 2,24 Euro pro Kubikmeter, wobei eine Mindestabnahmemenge von 100 m³ pro Objekt im Bemessungszeitraum von einem Jahr jedenfalls berechnet wird. Diese Mindestmenge kann auch durch Freimengen in landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Pkt. (2) nicht unterschritten werden.

(2) Ermittlung der Freimengen des Wasserverbrauchs in viehhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben:

- a) Freimenge von 15 m³ je Großvieheinheit (GVE) wenn kein eigener Gemeindewasserzähler für den Stall eingebaut ist
- b) Befreiung von der Kanalgebühr für den gesamten über einen Gemeindewasserzähler gemessenen Wasserverbrauch ausschließlich für Viehtränke und Stallreinigung (ohne Verbrauch für Milchammer)
- c) ist bei Einbau eines Gemeindewasserzählers neben dem Verbrauch für Viehtränke und Stallreinigung auch die Milchammer einbezogen, so werden für diese bei der Vorschreibung der Kanalgebühr 80 m³ pro Abrechnungszeitraum zur Anrechnung gebracht

Die Anzahl der Großvieheinheiten (GVE) wird nach den zum Zwecke der Förderung durch die AMA (Agrarmarkt Austria AG) jährlich bekannt gegebenen Zahlen festgestellt.

Die Freimengen beziehen sich auf den jährlichen Abrechnungszeitraum von 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres. Der Einbau und die Verwendung des Wasserzählers im Stall erfolgen unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Rinn.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist im Oktober eines jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 9. Februar 2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Herbert Schaffner

10) Bei der Wohnanlage „Waldgrundstück“ Oberdorf 32 wurde eine 3-Zimmerwohnung gekündigt und die Alpenländische Heimstätte hat die Gemeinde Rinn ersucht, eine/n Mieter/in zur Nachbesiedelung bekannt zu geben.

Die gegenwärtig vorgemerkten Wohnungswerber wurden von der Gemeinde Rinn kontaktiert, daraufhin haben 10 Bewerber ihr Interesse bekannt gegeben.

Auf Basis der Vergaberichtlinien der Gemeinde Rinn wurde vom Bauausschuss eine Reihung für die offizielle Zuteilung durch den Gemeinderat erstellt.

Der Gemeinderat beschließt in geheimer Abstimmung mit 11 gegen 0 Stimmen folgende Vergabe: die Wohnung Oberdorf 32 / Tür 6 wird an Frau Katharina Poller, Kirchgasse 17, 6074 Rinn zugeteilt.

11) Durch den Vormarsch des Wolfs in Tirol und den dadurch vermehrt auftretenden Nutztierissen sind die betroffenen Bäuerinnen und Bauern mit einem existenzbedrohenden Problem konfrontiert. Die Landwirtschaftskammer Tirol und der Tiroler Gemeindeverband haben die Gemeinden Tirols gebeten eine vorbereitete Resolution zur Unterstützung der Tiroler Alm- und Landwirtschaft im Gemeinderat zu behandeln.

Mit der Resolution wird das Land Tirol aufgefordert, Maßnahmen gegen die zunehmenden Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere zu ergreifen.

Der Bürgermeister hat diese Resolution vom Juni 2021 an alle Gemeinderäte übermittelt.

Der Gemeinderat beschließt mit 9 gegen 1 Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung, die Umsetzung der Forderungen der Landwirtschaftskammer Tirol und des Tiroler Gemeindeverbands zu unterstützen.

12) Bericht des Substanzverwalters

- Der neue Weiderost beim Oberlavierenweg wurde fertiggestellt.
Auch der neuangelegte Parkplatz östlich der Krößbaches ist gebührenpflichtig, westseitig sind noch Asphaltierungsarbeiten geplant
- Der Golfclub Innsbruck-Igls hat den Eislaufplatz noch bis Ende August als Parkfläche gepachtet, danach wird er nicht mehr gebraucht
- Die Verlängerung des Pachtvertrages für die Rinner Alm wird derzeit verhandelt

13) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt die Einstellung von Ing. Fabian Lanthaler als Verwaltungsangestellten im Bauamt der Gemeinde Rinn ab 01.10.2021

Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 06.07.2021
abzunehmen am: 21.07.2021
